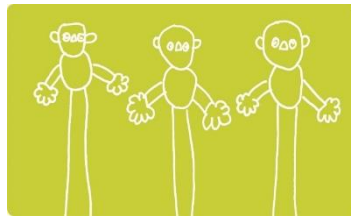


Kinder- und Gewaltschutzkonzept

Heilpädagogische Familien gGmbH



Impressum:
Heilpädagogische Familien gGmbH
Neuhauserstraße 7
6020 Innsbruck
www.hpfamilien.at
info@hpfamilien.at

Stand: 01.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	4
2.	Einleitung.....	5
2.1.	Grundlegendes über unsere Einrichtung.....	5
2.1.1.	Wir sind.....	5
2.1.2.	Selbstverpflichtung zum Kinderschutz – Haltung und Prinzipien.....	5
2.2.	Grundlagen des Schutzkonzepts.....	6
2.2.1.	Ziele, Zwecke und Reichweite.....	6
2.2.2.	Rechtlicher Rahmen.....	8
2.2.3.	Information an Minderjährige, Eltern oder andere mit der Obsorge betraute Personen und die Öffentlichkeit über das Schutzkonzept.....	9
2.3.	Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen.....	9
2.3.1.	Gewaltverbot in Österreich.....	10
2.3.2.	Kinderschutzsysteme.....	10
2.3.3.	Körperliche Gewalt / physische Gewalt.....	11
2.3.4.	Psychische Gewalt / emotionale Gewalt.....	11
2.3.5.	Sexualisierte Gewalt.....	11
2.3.6.	Vernachlässigung.....	12
2.3.7.	Strukturelle / Institutionelle Gewalt.....	12
2.3.8.	Kinder-/Menschenhandel und Zwangsheirat.....	12
2.4.	Funktion örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe.....	13
2.5.	Funktion Fachaufsicht.....	13
3.	Präventive Maßnahmen.....	14
3.1.	Funktion Kinderschutzbeauftragte.....	14
3.2.	Personalauswahl und Personalentwicklung.....	14
3.2.1.	Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung.....	14
3.3.	Verhaltenskodex der Mitarbeiter*innen.....	16
3.4.	Kommunikationsstandards.....	17
3.5.	Partizipation für Kinder- und Jugendliche.....	18
3.6.	Beschwerdemanagement.....	18
3.6.1.	Niederschwelliges Beschwerdewesen.....	18
3.6.2.	Externe Beratungsstellen.....	19
3.7.	Risikoeinschätzung / Risikoanalyse.....	20
3.8.	Interventionsplan / Fallmanagement.....	21
3.8.1.	Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan..	21
3.9.	Sexualpädagogik.....	24

3.9.1.	Unser Vorgehen bei sexualisierten Übergriffen.....	24
3.10.	Medienpädagogik und (digitale) Kommunikation.....	24
3.10.1.	Medienpädagogik.....	24
3.10.2.	Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:.....	25
3.10.3.	Regeln für Social Media und Fotoverwendung.....	25
4.	Vorgehensweisen und Handlungsanleitungen.....	26
4.1.	Vorgehensweise bei externen Verdachtsfällen (eine organisationsexterne Person gerät in Verdacht).....	26
4.2.	Vorgehensweise bei internen Verdachtsfällen (eine organisationsinterne Person gerät in Verdacht).....	27
5.	Pädagogische Qualitätssicherung.....	28
5.1.	Dokumentation	28
5.2.	Schulung	28
5.3.	Kooperation mit externen Stellen	28
5.4.	Monitoring und Evaluation.....	29
6.	Anhang.....	30
6.1.	Risikoanalyse detailliert	30
6.2.	Adressen von Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, Kinderschutzzentren und Kinder- und Jugendhilfen.....	33

1. Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept, welches als ein systematisiertes Zusammenführen von bereits bewährten mit teilweise neuen bzw. weiterentwickelten Inhalten und Handlungsleitlinien ist, soll die von uns geförderten/unterstützten Kinder und Jugendlichen bestmöglich schützen und zu einem entwicklungsförderlichem Aufwachsen beitragen.

Darüber hinaus dient es auch als Rahmen, um Mitarbeitenden Handlungssicherheit in sensiblen Situationen zu geben und im Falle von Anschuldigungen eine professionelle und strukturierte Aufarbeitung für Mitarbeitende sowie für die Gesamteinrichtung sicherzustellen.

2. Einleitung

2.1. Grundlegendes über unsere Einrichtung

2.1.1. Wir sind....

Die Heilpädagogische Familien gmbH setzt seit über 40 Jahren Förder- und Unterstützungsangebote im Auftrag der Behindertenhilfe als auch Kinder und Jugendhilfe Tirol um: Konkrete Leistungen sind

1. **„Mobile Frühförderung bzw. Mobile Förderung ab Schuleintritt“** im Rahmen der **Behindertenhilfe** nach dem Tiroler Teilhabegesetz: Wir fördern Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren zuhause (bzw. im häuslichen Umfeld) mit alltagsnahen Fördermaterialien und -aktivitäten. Unter Einbezug der Familie wird auf diese Weise im vertrauten Umfeld an gemeinsam festgelegten Entwicklungszielen, aktuellen Themen, Herausforderungen und Fragestellungen gearbeitet.
2. **„Unterstützung der Erziehung“** im Auftrag der **Kinder- und Jugendhilfe** (für Familien mit Kindern von 0 bis 18 Jahre, in Einzelfällen bis 21 Jahre). Es wird aufsuchend mit Familien in Problem- und Belastungssituationen daran gearbeitet, Rahmenbedingungen für ein entwicklungsförderliches Aufwachsen von Kindern zu schaffen und ein gutes familiäres Zusammenleben zu ermöglichen.

Übergeordnete Behörde ist die „Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe“ der Tiroler Landesregierung, in deren Zuständigkeit beide Leistungen fallen.

Beide Leistungen werden in **ganz Tirol** angeboten.

Die Mitarbeiter*innen erfüllen die für diese Leistungen vom Land Tirol vorgeschriebenen Qualifikationsvorgaben. Viele Mitarbeiter*innen verfügen neben ihrer facheinschlägigen Grundqualifikation über weitere, facheinschlägige Zusatzqualifikationen, die den Umgang mit den praxisimmanenten Herausforderungen erleichtern. Die Möglichkeit des Zuziehens von diversen Fachkolleg*innen bei Unsicherheiten und Fragen trägt zu einem fachlich fundierten und lösungsorientierten Umgang bei.

2.1.2. Selbstverpflichtung zum Kinderschutz – Haltung und Prinzipien

Mit diesem Rahmenschutzkonzept stellen wir uns klar **gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt** und sorgen dafür, dass der **Schutz von Minderjährigen** größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeit beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Um das zu erreichen, setzen wir die in diesem Konzept beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen um.

2.2. Grundlagen des Schutzkonzepts

Grundlage des Schutzkonzepts ist:

- Das institutionelle **Rahmenschutzkonzept** für Träger der Kinder- und Jugendhilfe Tirol
- Die **Qualitätsstandards** der Tiroler Behindertenhilfe, insbesondere Standard 8 „Gewaltschutz“

2.2.1. Ziele, Zwecke und Reichweite

Wir fassen unsere Haltung in verbindlichen Leitlinien, Handlungsgrundsätzen und Qualitätsstandards für die Mitarbeiter*innen zusammen, um sie bei der Einhaltung von Kinderrechten und bei der Gewährleistung von Kinderschutz bestmöglich unterstützen zu können.

Wir kennen und beachten mögliche Risiken in unserer Arbeit und entwickeln für die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen entsprechende den **Schutz und die Sicherheit erhöhende Richtlinien**.

Unsere Mitarbeiter*innen **sensibilisieren, schützen und stärken** wir durch eine klare Haltung, inhaltliche Unterstützung und praxistaugliche Handlungsleitfäden, sowie unterschiedliche bewussteinbildende Maßnahmen und Fortbildungsangebote.

Neben dem Grundlegen und Forcieren des kollegialen Lernens und des sich gegenseitig mit Fach- und Erfahrungswissen zu unterstützen und zu stärken ist eine positiv vorgelebte Fehlerkultur auf allen Ebenen und die Wahrung des **lösungsorientierten Blickes eine wesentliche Voraussetzung**.

Ein klares, alle Ebenen betreffendes Bekenntnis der gesamten Organisation zum aktiven Kinder- und Jugendschutz soll als ein im Vordergrund stehender Grundwert verankert und eine Weiterentwicklung der einzelnen Ebenen/Dimensionen forciert werden. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf die Mitarbeiter*innen gerichtet, da sie als Multiplikator*innen, die dem Kinderschutzkonzept zugrundeliegenden Werte, gegenüber den Kindern/Jugendlichen, Eltern/Bezugssystemen und anderen Systempartner*innen gleichermaßen vermitteln und vorleben müssen.

Daher sollen Mitarbeiter*innen mit dem vorliegenden Kinder- und Gewaltschutzkonzept in Bezug auf mögliche Kindeswohlgefährdungen in den unterschiedlichsten Formen und Facetten sensibilisiert und eine systematische Auseinandersetzung mit dem Thema für neue Mitarbeiter*innen grundgelegt und für länger gediente vertieft werden. Darüber hinaus soll eine **wirkungsvolle Präventionsarbeit unter Einbeziehung des Bezugssystems** ermöglicht und unterstützt werden. Kindern und Jugendlichen soll bei der gemeinsamen Arbeit und nach Möglichkeit auch darüber hinaus ein „sicherer Ort“ zum Aufwachsen, sich ganzheitlich entwickeln und für ein vertrauensvolles Hinwenden bei Sorgen, Ängsten und Erschwernissen gewährleistet werden.

Zur Erreichung dieser Ziele sind uns in der Arbeit am Schutzkonzept **folgende Schwerpunkte** wichtig:

Auf Ebene der Mitarbeiter*innen

- Analyse und Auseinandersetzung mit impliziten strukturellen Risiken
- Verbindliche Grundwerte und verpflichtend einzuhaltender Verhaltenskodex
- Gewährleistung und Weiterentwickeln von Rahmenbedingungen für Mitarbeiter*innen, welche Gewalt an Kindern und Jugendlichen verhindern
- Schulung von Mitarbeiter*innen für einen allparteilichen, aber gezielten Blick auf die unterschiedlichen Formen und Gesichter von Gewalt
- Forcieren eines offenen, auf Dialog basierenden, Selbstbestimmung und teilhabefördernden Umgangs zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern/Jugendlichen
- Bereitstellen von externen und internen Reflexionsmöglichkeiten und Hilfestellungen für Mitarbeiter*innen bei jeglichen Gewaltvorkommnissen/-vermutungen oder nach anderen herausfordernden Situationen
- Organisation von Klarheit in den Abläufen und Zuständigkeiten
- Erstellen eines klar geregelten und fairen Handlungsplans im Umgang mit Vorwürfen und Beschuldigungen (begründet als auch unbegründet)
- Beachten eines sorgsamem Auswahlverfahrens bei Neueinstellungen und regelmäßiges Einholen von (erweiterten) Strafregisternachweisen

Auf Ebene der Kinder und Jugendlichen:

- Gemeinsames Thematisieren, Erklären und Verinnerlichen der Rechte der Kinder/Jugendlichen unabhängig ihrer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Entwicklungsstands
- Offenheit für alle Fragen aus diesem Themenkreis, ungeachtet dessen, ob Kind/Jugendliche/r selbst oder jemand aus dem Familien-/ Bekannten-/Freundeskreis betroffen ist
- Informieren über diverse Anlaufstellen, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten
- Gemeinsames Überlegen mit Kindern/Jugendlichen, ob es aus ihrer Sicht eine erwachsene Person in ihrem Umfeld gibt, der sie sich im Anlassfall anvertrauen wollen/können
- Vermittlung und gemeinsames Implementieren von geeigneten Möglichkeiten des Selbstschutzes

Auf Ebene der Familien/Bezugssysteme:

- Information über die internen Kinderschutzstandards, zu deren Einhaltung sich alle Mitarbeiter*innen bekennen müssen
- Information über Meldepflichten der Mitarbeiter*innen bei jeglichen Kindeswohlgefährdungen
- Grundlegen eines wertschätzenden und vertrauensvollen Umgangs, der das Ansprechen von „heiklen“ Themen erleichtert
- Schulung des aufmerksamen Blick der Eltern auf ihre Kinder/Jugendlichen (Veränderungen, Sorgen, Ängste wahrnehmen und ansprechen)
- Gewährleistung einer regelmäßigen Gelegenheit für Austausch und Unterstützung
- Information über Anlaufstellen und zusätzliche Hilfsangebote
- Benennen von Beschwerdestellen

2.2.2. Rechtlicher Rahmen

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle. Die UN-Kinderrechtskonvention beruht auf vier Grundprinzipien:

- Das Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2)
- Kindeswohlvorrang (Artikel 3)
- Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Artikel 6)
- Achtung vor der Meinung des Kindes (Artikel 12)

Das gesamte Regelwerk umfasst 54 Artikel, die die Rechte der Kinder schützen sollen.

10 Grundprinzipien wurden in die österreichische Bundesverfassung übernommen:

- 1) Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
- 2) Das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- 3) Das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- 4) Das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
- 5) Das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
- 6) Das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
- 7) Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
- 8) Das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
- 9) Das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderster Stelle gestellt wird
- 10) Das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Folgende Gesetze sind **für die Förder- und Unterstützungsarbeit** der Heilpädagogische Familien gGmbH im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und/oder der Behindertenhilfe weiters **besonders relevant**:

- 1) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, insbesondere § 137 ABGB Gewaltverbot und § 138 ABGB Kindeswohl
- 2) UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): internationales Menschenrechtsabkommen, das die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sichert. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, Diskriminierung abzubauen, Barrieren zu beseitigen und die Selbstbestimmung, Würde und Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt ausüben können – etwa in Bildung, Arbeit und im gesellschaftlichen Leben.
- 3) Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.01.2011
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung

seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1).

- 4) Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
- 5) Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz i.d.g.F.
- 6) Tiroler Teilhabegesetz i.d.g.F.
- 7) Verordnung über die Voraussetzungen für den Betrieb einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung i.d.g.F.
- 8) Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung: insbesondere relevant §§ 206, 207, 207a, 207b, 208, 208a, 212, 214, 215a sowie § 220b StGB.
- 9) Datenschutzgrundverordnung i.d.g.F.

2.2.3. Information an Minderjährige, Eltern oder andere mit der Obsorge betraute Personen und die Öffentlichkeit über das Schutzkonzept

1. **Mobile Frühförderung** und **Mobile Förderung** im Rahmen der Behindertenhilfe: Obsorgeträger*innen werden im Laufe des Erstgesprächs bzw. der Antragstellung über das Vorliegen sowie die Einsichtsmöglichkeit des Kinderschutzkonzepts und über die damit einhergehenden Verpflichtungen informiert.
2. **Unterstützung der Erziehung** im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe: Obsorgeträger*innen werden im Laufe der Unterstützungsarbeit über das Vorliegen sowie die Einsichtsmöglichkeit in das Kinderschutzkonzepts informiert.
3. Mit **Minderjährigen** werden Inhalte aus diesem Schutzkonzept im Laufe der Förder- und Betreuungstätigkeit bedarfs- und altersgerecht bzw. ihrem Entwicklungsstand entsprechend thematisiert.
4. Das vorliegende Schutzkonzept ist auf der **Homepage** der Heilpädagogische Familien gGmbH veröffentlicht (www.hpfamilien.at), ebenso in einer barrierefreien Version.

2.3. Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen¹

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeit in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene ausgeübt werden, aber auch durch Minderjährige gegenüber anderen Kindern. Auch Gewalt von Kindern an sich selbst (Selbstverletzung) wird miteingeschlossen.

Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z.B. Kinder mit Behinderungen.

Die meisten Formen von Gewalt umfassen mindestens eine von sechs Hauptarten zwischenmenschlicher Gewalt¹:

¹ WHO, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children> (Zugriff am 14.08.2025)

Misshandlung und gewaltsame Bestrafung	Umfasst körperliche, sexuelle und psychische/emotionale Gewalt sowie die Vernachlässigung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen durch Eltern, Betreuungspersonen und andere Autoritätspersonen.
Mobbing einschließlich Cybermobbing	Ist unerwünschtes aggressives Verhalten eines anderen Kindes oder einer Gruppe von Kindern, die weder Geschwister sind noch in einer romantischen Beziehung zum Opfer stehen. Es umfasst wiederholte körperliche, psychische oder soziale Schädigung.
Peergewalt	Konzentriert sich auf Kinder und junge Erwachsene im Alter von 10 – 21 Jahren, tritt am häufigsten in gemeinschaftlichen Umgebungen zwischen Bekannten und Fremden auf, umfasst Mobbing und körperliche Übergriffe mit oder ohne Waffen (wie Schusswaffen und Messer) und kann auch Bandengewalt umfassen.
Gewalt in Paarbeziehungen und häusliche Gewalt	Umfasst körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt durch eine*n Partner*in oder Ex-Partner*innen. Obwohl auch Männer Opfer sein können, sind Frauen überproportional von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen. Sie tritt häufig bei Mädchen in Kinder- und Früh-/Zwangsehen auf. Bei unverheirateten Jugendlichen, die in einer romantischen Beziehung leben, wird sie auch als „Gewalt in Partnerschaft“ bezeichnet.
Sexualisierte Gewalt	Umfasst nicht einvernehmlichen vollendeten oder versuchten sexuellen Kontakt und Handlungen sexueller Natur ohne Körperkontakt (wie Voyeurismus oder sexuelle Belästigung), Handlungen des sexuellen Menschenhandels, die gegen jemanden begangen werden, der nicht in der Lage ist, seine Zustimmung zu geben oder sich zu weigern sowie Online-Ausbeutung.
Emotionale oder psychische Gewalt	Umfasst die Einschränkung der Bewegungsfreiheit eines Kindes, Herabwürdigung, Spott, Drohung und Einschüchterung, Diskriminierung, Ablehnung und andere nicht-körperliche Formen feindseliger Behandlung.

Das Schutzkonzept verwendet den Gewaltbegriff, welcher auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.

2.3.1. Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Minderjährige und junge Erwachsene als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen seit 1989 verboten².

2.3.2. Kinderschutzsysteme

Kinderschutz bedeutet ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Minderjährige und junge Erwachsene zu schaffen, damit der Schutz vor Gewalt und Ausbeutung im Sinne der Kinderrechte gewährleistet werden kann. Die Zusammenarbeit im Helfer*innensystem und zwischen verschiedenen Akteur*innen ist dafür Voraussetzung. Die gesetzliche Mitteilungspflicht³ bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist dafür ein essenzieller Baustein.

² Siehe auch www.kinderrechte.gv.at oder www.gewaltinfo.at

³ § 37 des Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetzes 2013

2.3.3. Körperliche Gewalt / physische Gewalt

Körperliche/physische Gewalt umfasst Handlungen, die sich gegen den Körper richten und Schmerzen, Verletzungen oder sogar den Tod von Kindern zur Folge haben können, unabhängig von der Intensität. Bspw.:

- Schlagen (auch Ohrfeigen und Klapsen)
- Schütteln (v.a. von Babys und Kleinkindern)
- Stoßen, Treten, Zwicken, Prügeln, Beißen
- Gewaltsames Festhalten, Würgen
- Bewerfen mit Gegenständen
- An-den-Haaren-Ziehen
- Verbrennen (mit Zigaretten, heißem Wasser, etc.)
- Attacken mit Waffen u.Ä. bis hin zu Mordversuchen oder Mord
- Weibliche Genitalverstümmelung/ Beschneidung (FGM/C)

2.3.4. Psychische Gewalt / emotionale Gewalt

Darunter wird Abwertung, Verspottung, Drohung, Einschüchterung und Einschränkung der kindlichen Bewegungsfreiheit sowie Diskriminierung und andere Formen feindseliger Behandlung verstanden. Psychische/emotionale Gewalt richtet sich gegen die Integrität, Würde und/oder den Selbstwert eines Menschen. Die wiederholte Ablehnung eines Kindes durch Bezugspersonen kann dem Kind bspw. vermitteln wertlos, schlecht, ungeliebt oder in Gefahr zu sein. Auch das Instrumentalisieren von Minderjährigen, um die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen, wird als psychische Gewalt verstanden.

Das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, (Cyber)Mobbing, Liebesentzug, das Erzeugen von Schuldgefühlen oder auch das Ausüben von Druck mittels Glaubensinhalte sind als Form psychischer Gewalt zu beachten.

Folgende Unterformen können daher unterschieden werden:

- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen und Korumpieren
- Terrorisieren
- Isolieren
- Verweigerung emotionaler Responsivität

Das Miterleben von Gewalt bspw. gegen einen Elternteil oder ein Geschwisterkind in direkter oder digital vermittelter Form (Videos, Fotos) ist für Kinder hochbelastend – es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor. Eine Reaktion darauf kann bspw. eine Posttraumatische Belastungsstörung sein. Kinder als Zeug*innen von (häuslicher) Gewalt werden unter Umständen „übersehen“ und erhalten kein spezifisches Unterstützungsangebot, da Interventionen auf Opfer und Täter*innen ausgelegt sind.

2.3.5. Sexualisierte Gewalt

Eine tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines*r Minderjährigen in sämtlichen Formen sexueller Aktivitäten wird als sexuelle Gewalt bewertet. Darunter werden sowohl unsittliche Berührungen als auch Übergriffe bis hin zum Geschlechtsverkehr verstanden – sogenannte „hands-on-Delikte“. Auch Aktivitäten ohne Körperkontakt, wie zum Beispiel das

Zeigen pornografischen Materials zählen zur sexualisierten Gewalt und werden als sogenannte „hands-off-Delikte“ bezeichnet.

Häufig geschieht sexualisierte Gewalt in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, bspw. die Herstellung und Verbreitung von bildlich sexualbezogenen Darstellungen von Gewalthandlungen im Internet. Diese Art der Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs. Sowohl die Verleitung als auch der Zwang zu sexuellen Handlungen stellt Gewalt dar.

2.3.6. Vernachlässigung

Vernachlässigung beschreibt die andauernde oder wiederholte – aktive oder passive – Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personen, die für das Kind verantwortlich sind⁴. Unkenntnis und Überforderung können zur unzureichenden Deckung körperlicher, seelischer, geistiger und materieller Grundbedürfnisse führen. Ernährung, Ausstattung mit Kleidung, Pflege und gesundheitliche Versorgung werden nicht ausreichend gefördert.

Es wird in folgenden Formen unterschieden:

- Erzieherische Vernachlässigung
Interaktionen, Spiel, Anregung, problematische/schädliche Verhaltensweisen des Kindes werden nicht reguliert, mangelnde/fehlende Beaufsichtigung
- Emotionale Vernachlässigung
Fehlende Wärme in der Beziehung, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes, fehlender Halt und Unterstützung
- Körperliche Vernachlässigung
Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, Kleidung, Körperhygiene, Wohnraum, medizinischer Versorgung, etc., ist unzureichend

Fahrlässig geduldeter oder zu häufiger **Medienkonsum** stellt eine neuere Form der Vernachlässigung dar, bspw. altersinadäquater, gewalttätige Medieninhalte.

2.3.7. Strukturelle / Institutionelle Gewalt

Die strukturelle Gewalt ist eine Gewaltform, die nicht von einer handelnden Person ausgeht, sondern in die Strukturen eines größeren Systems integriert ist. Dies kann die Gesellschaft sein, oder etwa eine Organisation. In dieser Gewaltform ist kein individuelles Motiv erkennbar, die Auswirkungen sind jedoch ebenso zerstörerisch und nachhaltig einschneidend für Heranwachsende⁵. Mögliche Erscheinungsbilder wären bspw. fehlende Inklusion oder ungeschultes Personal.

2.3.8. Kinder-/Menschenhandel und Zwangsheirat

Unter Kinderhandel versteht man alle Formen der Ausbeutung Minderjähriger sowie deren Anwerbung, Beförderung oder Unterbringung zum Zweck der Ausbeutung. Die Ausbeutungsformen sind vielfältig und dynamisch und reichen von Arbeits-, sexueller, ritueller und krimineller Ausbeutung bis hin zu Formen der Ausbeutung im digitalen Raum (z. B. durch

⁴ Broschüre der Österreichischen Kinderschutzzentren: <https://www.oe-kinderschutzzentren.at/broschuere-k-ein-sicherer-ort> (Zugriff am 14.08.2025)

⁵ Inklusiver Kinderschutz – Gewalt erkennen, benennen, handeln: <https://www.gewaltinfo.at/themen/gewalt-an-kindern/inklusiver-kinderschutz-gewalt-erkennen-benennen-handeln.html> (Zugriff am 14.08.2025)

selbsternannte Online-Coaches oder sog. „Grooming“ als Form digitaler Kontaktabbauung und Anwerbung zu Ausbeutungszwecken insb. auf Social Media).

Eine Zwangsheirat ist eine Eheschließung gegen den Willen oder ohne ausreichende Reife mindestens einer beteiligten Person; dazu zählen stets Kinder- und Frühverheiratungen. Die Abgrenzung zur arrangierten Ehe ist oft schwierig, da sozialer Druck unterschiedlich wahrgenommen wird. Zwangsheirat stellt immer eine Kindeswohlgefährdung dar und ist strafbar; begleitende Gewaltformen wie Drohungen, Entführung oder erzwungener Auslandsaufenthalt sind ebenfalls strafbar.

2.4. Funktion örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe

Der Soziale Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe an der Bezirksverwaltungsbehörde beschäftigt sich mit der lösungsorientierten Bearbeitung existenz- und/oder entwicklungsbedrohender Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen und befindet sich dabei in einem permanenten Spannungsfeld zwischen Unterstützung und dem Eingriff in Grundrechte.

Es ist die Aufgabe von Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe, „die Entwicklung von Minderjährigen durch die Gewährung von Erziehungshilfen zu fördern und erforderlichenfalls zu sichern“ (§ 1 Abs 2b TKJHG). Das Kindeswohl (§138 ABGB) ist hierbei leitender Gesichtspunkt.

2.5. Funktion Fachaufsicht

Die **Fachaufsicht der Kinder- und Jugendhilfe** in Tirol hat die Aufgabe, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen und die Qualität der Arbeit zu überwachen. Zu ihren Hauptaufgaben gehören die rechtliche, fachliche und wirtschaftliche Aufsicht über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die rechtliche und fachliche Beratung in KJH- und Familienrechtsfragen. Ebenso stellt sie sicher, dass Leistungen nach fachlich anerkannten Standards erbracht werden.

Die **Fachaufsicht der Behindertenhilfe** in Tirol hat die neben der rechtlichen und wirtschaftlichen Aufsicht die Aufgabe, die Einhaltung der Qualitätsstandards in der Mobilen (Früh-) Förderung sicherzustellen und zu überwachen z.B. Standard 7 „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung“, Standard 8 „Gewaltschutz oder Standard“ Standard 16: „Reflexion professioneller Praxis“.

3. Präventive Maßnahmen

3.1. Funktion Kinderschutzbeauftragte

Unsere Kinderschutzbeauftragte(n) erfüllen verschiedene Aufgaben. Sie...

- sorgen für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes
- organisieren Kinderschutz-Schulungen der Mitarbeitenden bzw. setzen sonstige Maßnahmen zur Sensibilisierung des Teams
- dokumentieren und evaluieren unser Konzept
- sind erste Ansprechperson für Themen des Kinderschutzes und etwaigen Fällen von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt für Mitarbeitende, familiäre und andere Bezugspersonen und die Kinder selbst

Unsere Kinderschutz-Beauftragten sind seit 01.10. 2024

- Mag.^a Rebecca Oberhuber
- Clemens Kofler MA

3.2. Personalauswahl und Personalentwicklung

3.2.1. Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung

(1) Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Leitung unserer Einrichtung trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes. Sie definiert die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeitenden in der Umsetzung des Schutzkonzeptes, in Stellenbeschreibungen, weiteren Konzepten und Verträgen. Diese Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden transparent für alle Mitarbeitenden dargestellt.

Die Führungsverantwortung (sowohl Geschäftsführung als auch regionale Teamleiter*innen) verteilt sich auf mehrere Personen, was den Vorteil hat, dass komplexe Fragestellungen und nicht leicht zu treffende Entscheidungen gerade im Hinblick auf Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen stets gemeinsam erörtert und getroffen werden können. Weiters schafft neben der bewusst flachgehaltenen Hierarchie, die Verteilung der Führungsverantwortung freie Ressourcen, die für Teamführung, Mitarbeiter*innenunterstützung und qualitative Weiterentwicklung des Angebotes genützt wird.

Eine partizipative, wertschätzende, aus Fehlern lernende und sich stets weiterentwickelnde Unternehmenskultur, schafft für Mitarbeiter*innen die Basis für einen offenen, zugewandten, reflektierten und lösungsorientierten Umgang mit herausfordernden Situationen unterschiedlichster Art. In Summe bildet dies einen wesentlichen Grundstein für zielgerichtete und wirkungsvolle Präventivarbeit.

Neben adäquaten Arbeitsbedingungen, vielfältigen Unterstützungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten brauchen Mitarbeiter*innen Klarheit in jeglichen Umsetzungsschritten und ganz besonders wenn es um das Thema „Kindeswohlgefährdung“ geht.

(2) Personalauswahl

Grundvoraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen sind unter anderem:

- fach einschlägige Ausbildung (Erfüllung der vorgeschriebenen Ausbildungsstandards gemäß Qualifikationsmatrix der Tiroler Behindertenhilfe bzw. des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes §7 (2))
- kindorientierte Haltung
- Bekenntnis zu Kinderrechten
- Potential entfaltende Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien am Förder- und Betreuungsverlauf
- Bekenntnis zum Kinderschutz
- klare Ablehnung jeglicher Form von Gewalt

Alle neu einzustellenden Mitarbeiter*innen haben eine „**Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge**“ und eine **Strafregisterbescheinigung „allgemein“** vorzulegen und alle drei Jahre zu erneuern (bei begründetem Verdacht früher).

➔ *Mögliche Fragen für ein Bewerbungsgespräch*

- Wie definieren Sie professionelle Nähe und Distanz in Ihrer pädagogischen Arbeit?
- Wie gingen Sie bisher/gehen Sie mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen um?
- Wie gehen Sie mit unterschiedlichen Verhaltensweisen von Eltern um (bspw. grenzüberschreitendes oder abweisendes Verhalten, psychische Erkrankung)?
- Können Sie einige Beispiele aus Ihrem pädagogischen Alltag nennen und beschreiben, wie Sie sich in bestimmten Szenarien verhalten würden, um den Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen adäquat zu begegnen?

Bereits im Bewerbungsgespräch erfolgt eine Offenlegung des Problembewusstseins samt kinderschutzverpflichtender Haltung unserer Einrichtung. Den Bewerber*innen werden die Richtlinien hinsichtlich wesentlicher erlaubter und untersagter Verhaltensweisen zur Kenntnis gebracht.

(3) Personalentwicklung und -management

Wir sorgen für eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, um das Schutzkonzept innerhalb unserer Einrichtung zu verankern.

Wir verpflichten uns, unseren Mitarbeiter*innen entsprechend Schulungen (z.B. zum internen Schutzkonzept, Verfahren und Ansprechpersonen, Kindeswohlgefährdung, Sexualpädagogik, Gewaltprävention) zukommen zu lassen, mit dem Ziel ein für den Kinderschutz sensibles Umfeld zu verankern.

In Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig Themen in Zusammenhang mit unserem Kinder- und Gewaltschutzkonzept, insbesondere unseren Umgang mit heiklen Situationen, innerhalb des pädagogischen Alltags und reflektieren die Umsetzung.

(4) Team- und Fehlerkultur

Wir achten in unserer Einrichtung auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen – dies schließt auch pädagogisches Fehlverhalten oder erlebte Überforderungssituationen ein. Uns ist es ein Anliegen zu vermitteln, dass Fehler überall da, wo Menschen arbeiten, vorkommen können und dass es vor allem auf eine konstruktive, unterstützende Aufarbeitung und nachhaltiges Lernen ankommt.

Unsere regelmäßigen Teamsitzungen bieten den Raum für gegenseitige Unterstützung und kollegiales Lernen. Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kolleg*innen wahrnehmen oder Überforderung feststellen, spricht die Leitungsperson die Person individuell darauf an bzw. klärt – je nach Inhalt - das Thema in der Teamsitzung oder darüber hinaus. Ist ein persönliches Gespräch nicht möglich oder zielführend, muss jedenfalls der*die Schutzbeauftragte oder weitere Leitungspersonen (Geschäftsführung) informiert werden.

Wiederholte Grenzverletzungen werden nicht toleriert und ziehen je nach Schwere des Vorfalls Konsequenzen, auch arbeitsrechtlicher Art, nach sich.

(5) Supervision / Intervision / Fallbesprechungen

Die Leitung unserer Einrichtung stellt sicher, dass die Mitarbeiter*innen die Möglichkeiten zu Intervision und Supervision erhalten, um über Situationen im Förder- und Betreuungsalltag zu sprechen und diese zu reflektieren. Dabei werden neben situationsspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch die Beziehungsdynamiken zwischen Minderjährigen, Familienmitgliedern und Förder-/Betreuungspersonen, reflektiert und besprochen. Supervision und Intervision sind verpflichtend (gemäß Qualitätsstandards TTHG bzw. Leistungsvereinbarung TKJHG) zu absolvieren.

Bei konkreten Vorfällen, die aufgrund der Tragweite mehr Aufmerksamkeit benötigen bzw. die sich wiederholen (z.B. auffälliges Verhalten bei Kindern, Probleme von bestimmten Kindern individuell sowie untereinander, Probleme mit Obsorgeberechtigten/Bezugspersonen bzw. Probleme, auf die Obsorgeberechtigte/Bezugspersonen hingewiesen haben, pädagogisches Fehlverhalten seitens Kolleg*innen, usw.) führen wir Situations- oder Krisenbesprechungen durch. Die Zusammensetzung der teilnehmenden Personen kann je nach Sachverhalt variieren. Jedenfalls teilnehmen sollte die Teamleitung, die betreffende Förder-/Betreuungsperson sowie, je nach Vorfall und Bedarf auch die*der Kinderschutzbeauftragte*r und/oder mögliche weitere Personen, die im konkreten Anlassfall zugezogen werden können.

3.3. Verhaltenskodex der Mitarbeiter*innen

Gewaltfreiheit wird durch eine klare und verbindliche Haltung grundgelegt, die auf allen Ebenen (Geschäftsführung, Teamleitung, Mitarbeitende) etabliert, praktiziert und weiterentwickelt werden muss, sodass sie sich im Verhalten jeder einzelnen Mitarbeiterin, jedes Mitarbeiters widerspiegelt. Neben dem Lernen am Modell braucht es eine klare und nachvollziehbare Verschriftlichung der geltenden Werte und der Haltung, zu der sich alle bekennen müssen. Dieser Verhaltenskodex gilt auf allen Ebenen und ist von allen Mitarbeiter*innen zu unterzeichnen und umzusetzen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie muss von allen Mitarbeitenden (auch Praktikant*innen) unterschrieben werden und wird überdies in einer entsprechenden Betriebsvereinbarung geregelt.

Verhaltensgrundsätze in unserer Arbeit

- Wir erklären kindgerecht unseren Auftrag und laden Kinder/Jugendliche ein mit uns und den Eltern gemeinsam ihre Ziele, Veränderungs- und Weiterentwicklungswünsche zu benennen
- Wir wertschätzen und nützen die bereits erarbeiteten Lösungswege
- Wir erklären systemische Zusammenhänge und Verantwortlichkeiten und geben individuelle Hilfestellung bei Veränderungsprozessen
- Wir versuchen ein Klima des miteinander statt übereinander Redens grundzulegen
- Wir versuchen den Eltern als auch den Kindern ein hilfreiches Modell beim Ansprechen von Dingen, die nicht leichtfallen, zu sein
- Wir vermeiden Schuldzuweisungen und blicken ressourcen- und lösungsorientiert auf Herausforderungen
- Wir gewährleisten während unserer Förderung/Unterstützung einen sicheren Raum für Kinder und Jugendliche
- Wir stärken Kinder auf körperlicher, emotionaler, sprachlicher und kognitiver Ebene
- Wir stärken die Wirkmächtigkeit und den Selbstwert der Kinder
- Wir vermitteln einen Grenzen respektierenden Umgang mit Nähe und Distanz
- Wir vermitteln Kinder klar, dass ihr Körper nur ihnen gehört und sie speziell Fremden gegenüber oder bei Unbehagen entschieden „Nein“ sagen dürfen und müssen
- Wir vermitteln, dass es kein Petzen ist, sondern klug ist, sich in schwierigen Situationen einer Bezugsperson anzuvertrauen, sich Hilfe zu holen
- Wir achten sensibel auf Anzeichen/Hinweise, die den sicheren Raum in anderen Lebensbereichen der Kinder und Jugendlichen in Frage stellen könnten
- Wir nehmen Erzählungen der Kinder sehr ernst und gehen diesen ruhig und besonnen, ohne zu bedrängen nach
- Wir erklären Kindern, dass es leichte (gute) und schwere (schlechte) Geheimnisse gibt, und dass schwere Geheimnisse, weil sie belasten, immer einer vertrauten Person mitgeteilt werden sollen
- Wir vermeiden überfordernde Warum- und Suggestiv- Fragen
- Wir versprechen Kinder nur das, was wir auch halten können
- Wir binden Kinder altersentsprechend in anstehende Entscheidungen ein
- Wir unterstützen beim Erlernen der Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen

3.4. Kommunikationsstandards

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Minderjährigen darauf achten, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Minderjährigen wahrt und ihre Identität schützt.

Für uns leitend und bindend ist die **Datenschutzgrundverordnung**. Es gibt das Recht auf das eigene Bild gemäß §78 UrhG. Darüber hinaus orientieren wir uns an den internen Standards.

3.5. Partizipation für Kinder- und Jugendliche

Unter dem grundlegenden Kinderrecht der Beteiligung ist die Mitbestimmung der Minderjährigen an den sie betreffenden Entscheidungen zu verstehen. Dies wird im pädagogischen Alltag bewusst gelebt, wodurch Minderjährige lernen können, Beteiligungskompetenzen zu entwickeln. Ebenso wichtig in unserem Arbeitskontext ist dabei stets die Beteiligung und Einbeziehung von Eltern in Unterstützungs- und Fördermaßnahmen. Gemeinsame Gespräche mit Kindern und Eltern sind in systemischer Hinsicht wesentlich für entwicklungsförderliches Arbeiten und Implementieren von Erziehungsstrategien bzw. Maßnahmen für ein gutes, bedürfnisgerechtes Aufwachsen von Kindern - mit und ohne Behinderung.

Wir sehen eine Grenze der Beteiligung, z.B. wenn das Risiko einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung zu hoch ist, wenn Überforderung droht oder weil eine Situation eindeutig im Entscheidungsrahmen der Förder-/Betreuungspersonen liegt.

Die Abwägung von Beteiligung bzw. Entscheidung durch Betreuungspersonen erfordert einen bewussten Umgang mit Macht und Verantwortung. Unserer Meinung nach lässt sich Macht/Verantwortung im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit Minderjährigen ausdiskutiert, aber transparent gemacht werden kann. Das würde alle Beteiligten überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch muss die Verteilung der Macht zwischen Betreuungspersonen und Minderjährigen stets reflektiert und im Blick behalten werden.

3.6. Beschwerdemanagement

3.6.1. Niederschwelliges Beschwerdewesen

Für Eltern und Bezugspersonen

... die mit Fördermaßnahmen bzw. dem pädagogischen Handeln unzufrieden sind oder sich Sorgen um ihr Kind machen, stehen die Mitarbeiter* innen im Rahmen von Elterngesprächen innerhalb der Förder-/Betreuungszeit zur Verfügung. Auf Wunsch von Eltern oder Mitarbeitenden kann auch die Leitung zu Gesprächen hinzugezogen werden bzw. je nach Bedarf ein Gespräch nur zwischen Eltern und zuständiger Teamleitung vereinbart werden.

Zu einem offenen Austausch soll stets motiviert werden. Signalisiert wird dies unter anderem durch die jährlichen Evaluationsgespräche bei TTHG-Aufträgen. Regelmäßige Hilfeplangespräche in der Kinder- und Jugendhilfe sollen ebenfalls zum Erkennen von Unsicherheiten und Bedenken der Erziehungsberechtigten beitragen.

Für anonyme und/oder schriftliche Anliegen

... gibt es unser niederschwelliges Beschwerdewesen, das Bezugspersonen, Mitarbeiter*innen und Minderjährige gleichermaßen nützen können.

- Briefkasten für Beschwerden in jeder Regionalstelle
Beschwerden, die uns hier erreichen, werden regelmäßig durchgesehen und je nach Inhalt der Beschwerde werden entsprechende Maßnahmen gesetzt – außerhalb eines Gefährdungskontextes gilt hier die Schweigepflicht als sicherer Rahmen.
- Eine Mailadresse für Beschwerden ist auf der Homepage veröffentlicht:
<https://hpfamilien.at/meldestelle/>

Mitarbeitende

... können das Gespräch mit ihrer Teamleitung und/oder den Kinderschutzbeauftragten suchen, wenn sie sich Sorgen um Kinder oder über Kolleg*innen machen. Bei den nächsten Schritten werden die Mitarbeitenden dann entsprechend unterstützt.

Für Kinder

Wir beachten eventuelle Ängste und Sorgen der Minderjährigen in unserer Förderung und Betreuung und pflegen einen partizipativen und empathischen Zugang. Diese Haltung ermöglicht uns bspw., die Meinung von Minderjährigen auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Essenziell in diesem Zusammenhang ist der professionelle Blick auch auf Kinder, die sich aufgrund einer Behinderung in nicht altersadäquater Art und Weise äußern können – was gerade in unserem Arbeitskontext häufig vorkommt.

Wir wissen, dass Minderjährige mit und ohne Behinderung ihre Beschwerden auch durch ihr Verhalten ausdrücken:

- Weinen, Schreien
- Körperliches und verbales Wehren, „nein“ oder „stopp“ sagen
- Zurückziehen, Zurückweichen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren, zögerliches/ängstliches Reagieren
- Häufiges Krank sein
- Einnässen, Einkoten etc.
-

3.6.2. Externe Beratungsstellen

3.6.2.1. Kinder und Jugendanwaltschaft

An die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol können sich Kinder und Jugendliche, Eltern oder auch Mitarbeiter*innen wenden. Die Abklärung eines Verdachts wird allerdings nicht von der Kinder und Jugendanwaltschaft durchgeführt. Sie kann jedoch dabei unterstützen.

Die Adresse der Kinder- und Jugendanwaltschaft befindet sich im Anhang.

3.6.2.2. Kinderschutzzentren

Die Kinderschutzzentren stehen als Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt erlebt haben. Auch Eltern und Mitarbeiter*innen können sich an die Beratungsstelle wenden und professionelle Beratung in Anspruch nehmen, wenn Kinder und Jugendliche körperlicher, seelischer oder sexualisierte Gewalt ausgesetzt waren (oder sind).

Ausgehend von den betroffenen Kindern und Jugendlichen, werden Hilfsmaßnahmen erarbeitet, die einen Ausstieg aus der Gewaltsituation ermöglichen und vor weiteren Gewalterfahrungen schützen sollen. Um wirksam helfen zu können, arbeiten die Kinderschutzzentren eng und regelmäßig mit anderen sozialen Einrichtungen zusammen.

Die Adressen der Kinderschutzzentren befinden sich im Anhang.

3.6.2.3. Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden

Die Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe umfassen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung bei familiären Problemen
- Begleitung von Familien durch Belastungs- und Krisenzeiten
- Schutz und Hilfe für Kinder, die Vernachlässigung oder Gewalt erleben
- Rechtsinformation

Die Adressen der Kinder- und Jugendhilfen befinden sich im Anhang.

3.7. Risikoeinschätzung / Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt die Basis für ein individuell entwickeltes und auf die Praxis abgestimmtes Kinder- und Gewaltschutzkonzept dar. Verschiedene Abläufe und Settings werden dafür beleuchtet und auf mögliche Risikopotentiale hin geprüft.

Bei jeder Änderung von Abläufen oder Settings im Zuge von neuen Angeboten wird diese wiederholt und etwaige Ergänzungen in das Schutzkonzept aufgenommen.

Das Ziel der Risikoanalyse und einem regelmäßigen Audit sind:

- Erkennen von strukturellen, personellen und situativen Risiken
- Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt
- Erhöhung von Handlungssicherheit für Mitarbeiter*innen
- Erfüllung rechtlicher und fachlicher Anforderungen

Die **detaillierte Tabelle zur Risikoanalyse** befindet sich unter **6.1.** im Anhang.

3.8. Interventionsplan / Fallmanagement

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall passieren können – auch in unserer Einrichtung. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Minderjährige Gewalt zu erleben, so geringwie möglich zu halten, und unseren Blick für Gewalt im Umfeld der Minderjährigen zu schärfen. Wir sorgen mit auf die Praxis abgestimmten Maßnahmen u.a. Krisenplan dafür, dass alle unsere Mitarbeiter*innen im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch aber andererseits mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können.

Der Krisenplan regelt die Handlungsoptionen bei Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation sowie Verdacht auf Gewalt im Umfeld bzw. der Familie der Minderjährigen.

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- Durch Mitteilung von Minderjährigen
- Durch Mitteilung von Eltern, anderen Bezugspersonen oder Personen aus dem Umfeld
- Durch Beobachtungen und Mitteilung von Kolleg*innen

3.8.1. Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung und Gewalt**. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann im schlimmsten Fall in manifeste Gewalt münden.

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden usw.) zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenzen von Minderjährigen kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass gerade im Bereich von Behinderung und symptomspezifischen Verhaltensweisen von Minderjährigen Situationen entstehen können, in denen grenzüberschreitendes Handeln – beispielsweise zum Schutz der Minderjährigen – notwendig sein kann. In diesem Fall sind wir in unserer Kommunikation und unseren Handlungen besonders achtsam und möglichst vorausschauend.

Für uns sind nicht nur objektive Faktoren Maßstab für die Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben der Minderjährigen. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen.

Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist bewusste, körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigen oder Einschüchtern von Minderjährigen, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schläge, usw.

Wenn es um einen Verdacht auf **sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende** geht, nehmen wir auf die damit in einer Organisation einhergehende, spezielle Dynamik im Team bedacht. Unsere Kinderschutz-Beauftragten werden dazu spezifisch geschult.

In jedem Fall wird im Verdachtsfall unmittelbar die*der Leiter*in kontaktiert – diese kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden und

Kooperationspartner*innen und kümmern sich gemeinsam mit der Kinderschutz-Beauftragten um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt von externen Personen bzw. innerhalb der Familie:

Wie in Punkt 2.3. ausgeführt, sind die Dimensionen von Gewalt sehr unterschiedlich und vielschichtig, es erfordert daher von unseren Mitarbeiter*innen als auch deren Teamleiter*innen einen wachsamem Blick und ein überlegtes, klares und strukturiertes Handeln.

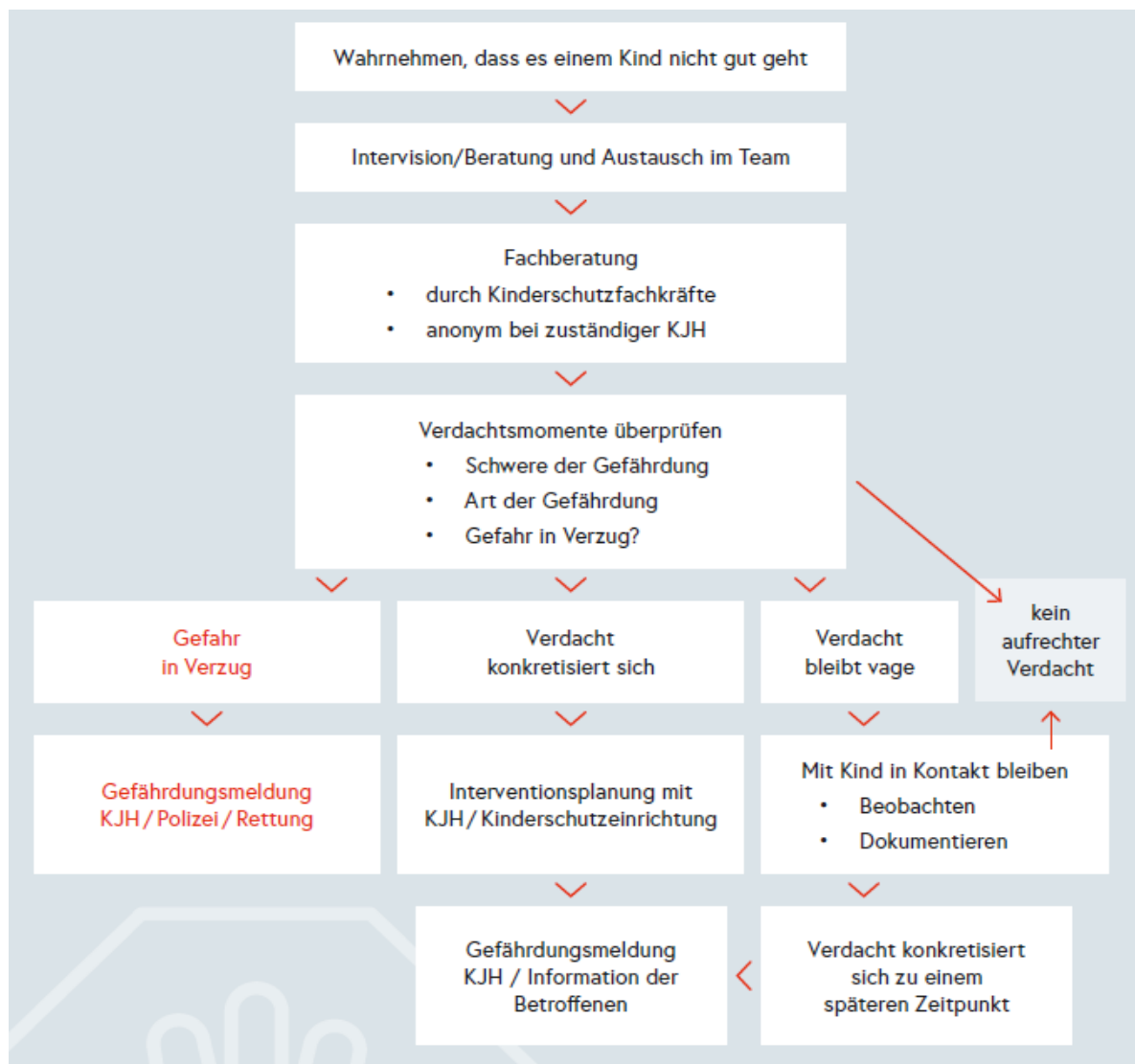
Oftmals geht es um belastende Situationen, die von niemanden absichtlich bzw. aktiv herbeigeführt werden, sondern aufgrund von verschiedenen Überforderungssituationen der Bezugspersonen temporär entstehen. Der systemische Ansatz ist uns dabei hilfreich, der neben dem/der Symptomträger*in auch alle anderen Personen, die mit dem Kind unter einem Dach leben bzw. sonstige Bezugspersonen für dieses darstellen, einbezieht und in die Verantwortung zu bringen versucht.

Gemeinsam mit dem Bezugssystem des Kindes können und müssen gewaltfreie Verhaltensalternativen für herausfordernde Situationen erarbeitet und in den Alltag implementiert werden. Im Falle von Überforderungssituationen durch psychische Erkrankung oder Suchtmittelabhängigkeit von Eltern müssen eventuelle Gefährdungspotentiale für die kindliche Entwicklung von unseren Mitarbeiter*innen sensibel und lösungsorientiert nähergebracht werden und gemeinsam nach geeigneten und annehmbaren Unterstützungs- und oder Therapieangeboten gesucht werden, sowie betroffene Eltern(teile) bei deren Anbahnung und Umsetzung unterstützt werden.

Mitarbeiter*innen besprechen erste Wahrnehmungen/Vermutungen von Risikofaktoren und Kindeswohlgefährdungen immer umgehend mit ihrer Teamleitung, gemeinsam wird entschieden ob neben den Kinderschutzbeauftragten noch zusätzlich externe Stellen (Kinderschutz-Gewaltschutzzentrum etc.) einbezogen werden müssen/sollen. Für die genauere Einschätzung und Beurteilung von Kindeswohlgefährdungen samt Planung der nächsten Schritte orientieren sich Mitarbeiter*innen und Teamleiter*innen neben ihrer Erfahrung mit dem Thema nach dem 2023 überarbeiteten Leitfaden des Bundeskanzleramtes "K(ein)sicherer Ort". Überdies bietet die in Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol und der Abt. Inklusion, Kinder und Jugendhilfe entstandene Hilfestellung für Mitarbeiter*innen "Was tun bei Verdacht auf Gewalt an Kindern?" eine zusätzliche Orientierungshilfe.

Ist dies nicht oder nur unzureichend möglich, muss umgehend eine Gefährdungsmeldung an die zuständige Behörde gemacht werden (siehe Ablaufplan).

Allgemeiner Krisenplan aus „(K)ein Sicherer Ort“, eine Broschüre der Österreichischen Kinderschutzzentren:



Es wird in den Ablaufplänen nach Szenarien für Risikosituationen differenziert. Jeder Verdachtsfall führt zu einem der möglichen Ausgangsszenarien, für die wir in der Einrichtung Regelungen treffen werden:

- Verdacht bewahrheitet sich
- Verdacht konnte widerlegt werden
- Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren

Diese Handlungsoptionen reichen von vertrauensbildenden Maßnahmen im Falle eines widerlegten Verdachts über den Umgang mit Situationen mit unklarem Ergebnis bis zu straf- und arbeitsrechtlichen Schritten im Falle eines bestätigten Verdachts.

3.9. Sexualpädagogik

Wir sind uns der Bedeutung der sexuellen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen bewusst. Ebenso ist uns bewusst, dass ein sexualpädagogisches Konzept wichtig und sinnvoll ist, um Kinder schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und unaufgeregt zu begleiten. Ein sexualpädagogisches Konzept zur Etablierung eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses und einer einheitlichen Sprache über Sexualität haben wir erstellt. Damit können grenzverletzendes Verhalten bzw. sexualisierte Gewalt besser erkannt und die richtigen und notwendigen Schritte dagegensetzt werden.

Unser **sexualpädagogische Konzept bzw. Positionspapier** kann über diesen [Link](#) auf unserer Homepage eingesehen werden.

3.9.1. Unser Vorgehen bei sexualisierten Übergriffen

- a) Übergriffe zwischen Minderjährigen oder durch **externe außerfamiliäre** Personen
Wahrnehmungen eventueller Übergriffe sollten (neben der Absprache mit der Teamleitung) soweit als möglich zunächst mit den Sorgeberechtigten besprochen werden, um deren Wahrnehmung zu erörtern und weitere Schutzmaßnahmen sowie das weitere Vorgehen zu planen. Ist dies nicht möglich bzw. ist der weitere Verlauf zum Schutz des Kindes nicht ausreichend, werden ggf. unter Einbezug von Kinderschutzbeauftragten bzw. Kinderschutz Tirol weitere Schritte besprochen (Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe, Anzeige)
- b) Übergriffe durch **Mitarbeiter*innen**
Siehe 4.1. Vorgehensweise bei internen Verdachtsfällen
- c) Übergriffe im **familiären Rahmen**
Siehe 4.2. Vorgehensweise bei externen Verdachtsfällen

3.10. Medienpädagogik und (digitale) Kommunikation

3.10.1. Medienpädagogik

Digitale Medien sind heute bereits sehr früh im Leben von Minderjährigen präsent und wirken als steter Begleiter in der Lebenswelt bereits von sehr jungen Kindern (mpfs, 2021).

Diese Entwicklung macht uns bewusst, dass wir uns im Kontext des Kinderschutzes auch mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen müssen und Eltern unterstützen möchten⁶:

- Eltern dafür sensibilisieren, dass familiäre Mediennutzung Minderjährige sozialisiert
- Das Bewusstsein der Eltern dafür wecken, dass die Nutzung von digitalen Medien in der konkreten Situation einen Einfluss auf die Beziehung zu ihrem Kind hat

⁶ [Leitfaden zur Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen](#) (Charlotte Bühler Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2020)

- Eltern dazu anregen und ermutigen, Minderjährige bei ihren Medienaktivitäten zu begleiten, deren Medienheldinnen und -helden kennenzulernen, gemeinsam Neues auszuprobieren und über Medienerlebnisse sowie die damit verbundenen Gefühle zu sprechen
- Eltern ermächtigen, sich eigeninitiativ mit dem Thema digitale Medien in der frühen Kindheit auseinanderzusetzen
- Gespräche über Medienkonsum in der Tagesdokumentation aufnehmen

3.10.2. Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:

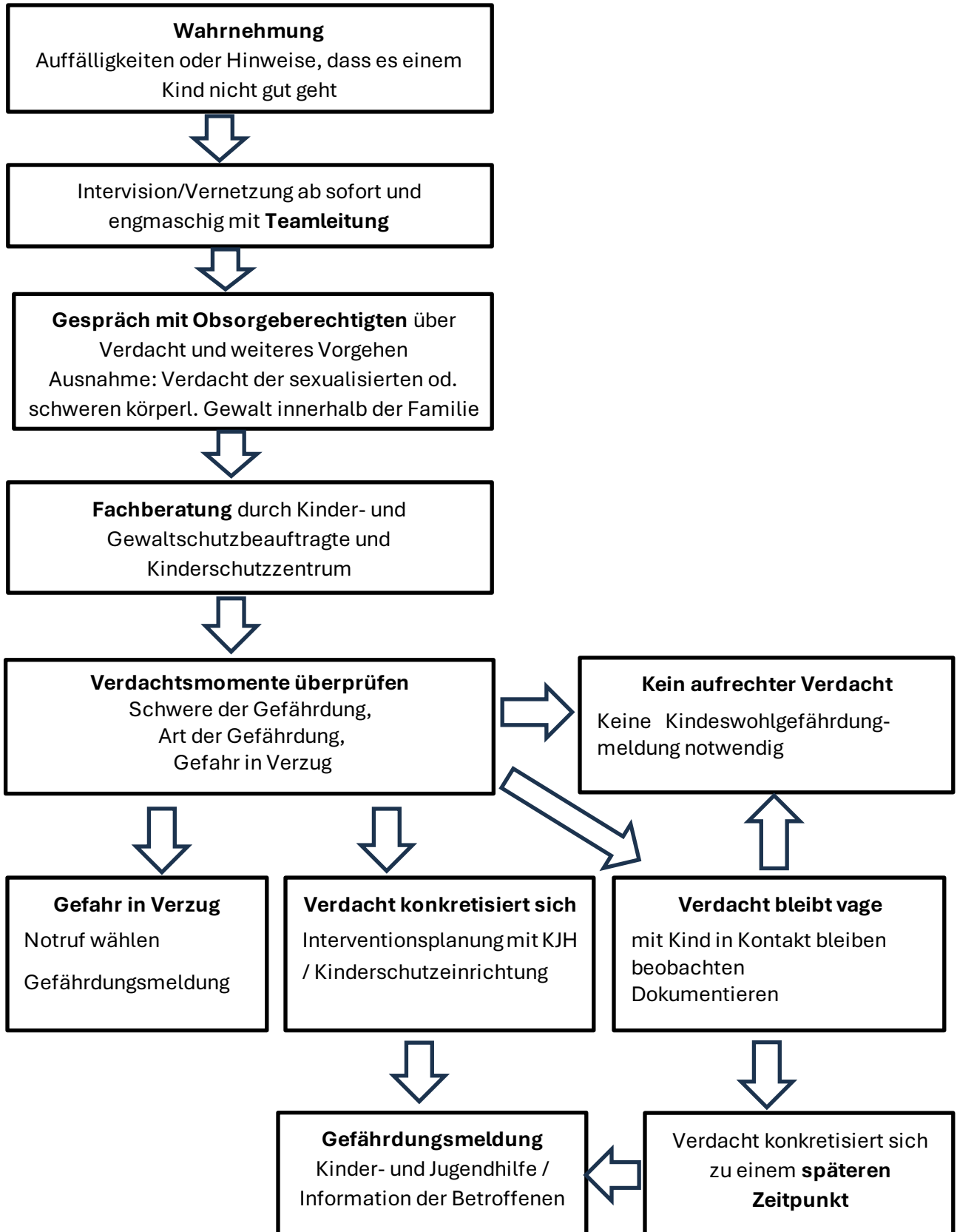
Gemäß unserer Datenschutzrichtlinien werden **keinerlei Fotos oder Videos** der geförderten/betreuten Minderjährigen oder ihrer Familienmitglieder im Internet (Homepage, Social Media) oder Drucksorten veröffentlicht.

3.10.3. Regeln für Social Media und Fotoverwendung

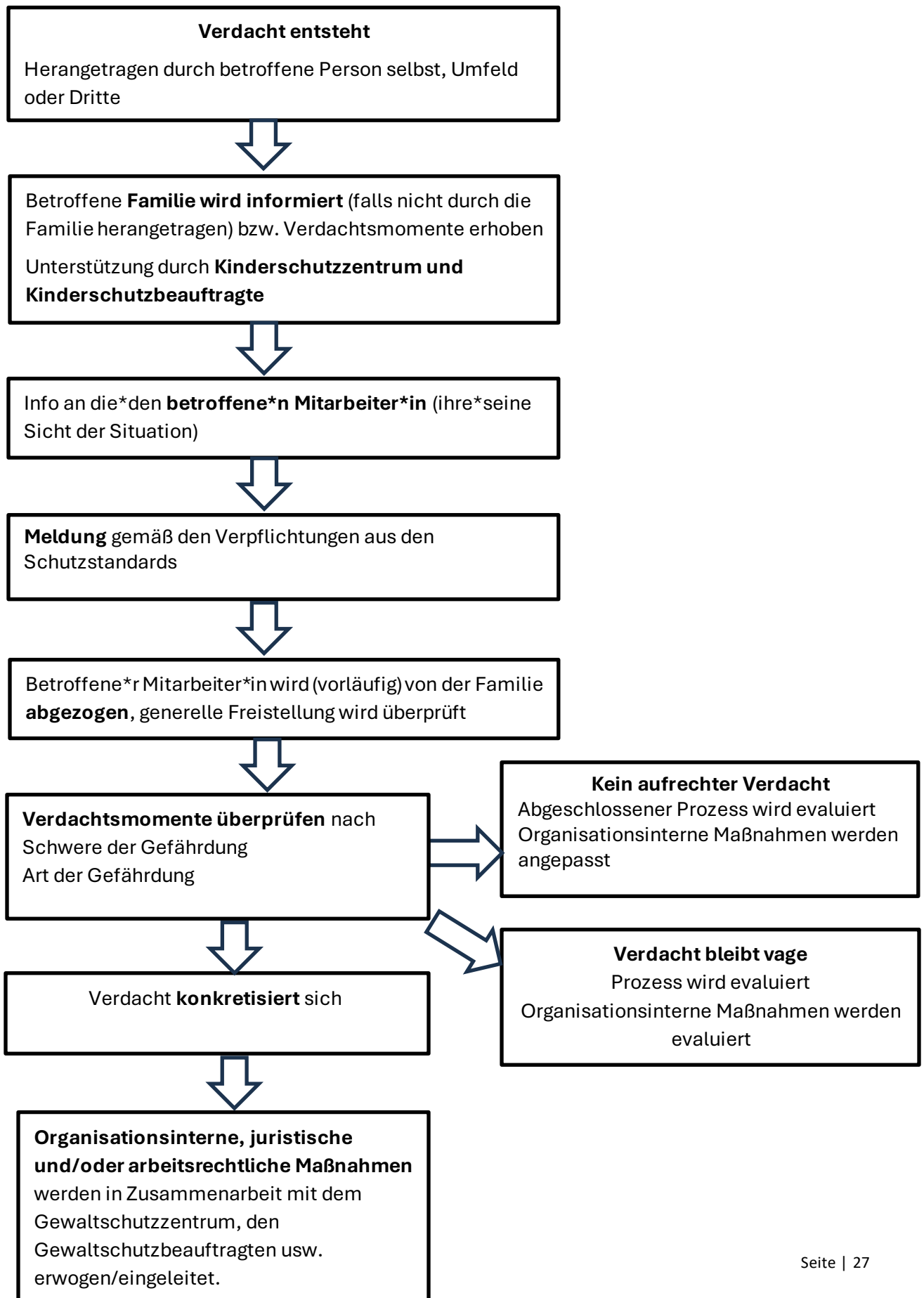
- Mitarbeiter*innen dürfen Minderjährige nicht mit dem privaten Handy fotografieren, um diese im Sinne der Einrichtung verfügbar zu haben.
- Gemachte Bilder dürfen den jeweiligen Familien zur Verfügung gestellt werden. Eine private Nutzung der Bilder bzw. ein Posten in sozialen Netzwerken ist strengstens untersagt.
- Es wurde für mobile Förderaufträge im Rahmen des TTHG ein Informations- und Einverständnisblatt entwickelt, das Eltern oder sonstige Obsoleteberechtigte über die Richtlinien informiert und ihnen die Wahl lässt, ob sie der Verwendung von Fotos, Videos, Audiodateien für Dokumentationszwecken und/oder methodischen Nutzung mit ihrer Unterschrift zustimmen wollen od. eben nicht.

4. Vorgehensweisen und Handlungsanleitungen

4.1. Vorgehensweise bei externen Verdachtsfällen (eine organisationsexterne Person gerät in Verdacht)



4.2. Vorgehensweise bei internen Verdachtsfällen (eine organisationsinterne Person gerät in Verdacht)



5. Pädagogische Qualitätssicherung

5.1. Dokumentation

Allen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Diese werden im Detail intern dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Darüber hinaus wird die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen dokumentiert.

Diese beiden Dokumentationen werden mindestens im dreijährigen Zyklus analysiert und in einer Teamreflexion mit der Leitung besprochen und beurteilt.

Unser Kinderschutzkonzept soll ein „lebendiges Dokument“ sein. Das heißt, dass wir es je nach Notwendigkeit, die sich aus der jährlichen Reflexion ergeben kann, anpassen und überarbeiten, mindestens jedoch in einem dreijährigen Zyklus. Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie gegebenenfalls an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

5.2. Schulung

- Bei der Einschulung neuer Mitarbeitenden stellt Kinder- und Gewaltschutz einen fixen Bestandteil dar.
- Jährlich steht ein internes Fortbildungsprogramm zur Verfügung, in dem Themen aus dem Kinderschutzkonzept enthalten sind (z.B. Sensibilisierungsworkshop Kinderschutz, Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen, Kindeswohlgefährdung, Kommunikationsstrategien, Deeskalation, psychisch erkrankte Eltern etc.)
- Mitarbeiter*innen werden regelmäßig über relevantes externes Fortbildungsangebot informiert.
- Für Mitarbeiter*innen wird intern unter dem Titel „Aus der Praxis für die Praxis“ eine Sammlung interner Handlungs- und Kommunikationsgrundsätze/-hilfestellungen (inkl. Praxisbeispiele) für kinderschutzrelevante Themen zur Verfügung gestellt.

5.3. Kooperation mit externen Stellen

Je nach Vorfall kann eine Kooperation mit folgenden Stellen erfolgen:

- Kinderschutz Tirol
- Gewaltschutzzentrum
- Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Behindertenrechtsanwaltschaft
- Kinder- und Jugendhilfe (z.B. bei einer Gefährdungsmeldung im Rahmen eines TTHG-Auftrags)

5.4. Monitoring und Evaluation

Die Evaluation des Kinderschutzkonzeptes fällt in die Zuständigkeit der Leitung, welche diese gemeinsam mit den Kinderschutzbeauftragten gewährleistet. Die Evaluierung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes erfolgt nach Möglichkeit partizipativ. Die relevanten Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, werden dabei erneut durchgeführt, um einen Vergleich ziehen zu können.

Zusätzlich zu den Kinderschutzbeauftragten existiert in unserer Einrichtung ein Qualitätsmanagement-Team, das sich laufend mit auch für den Kinder- und Gewaltschutz relevanten Themenstellungen beschäftigt (z.B. Einschulung von Mitarbeiter*innen, Partizipation von Familien bei Förder- und Unterstützungsmaßnahmen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Einhaltung von Qualitätsstandards etc.).

6. Anhang

6.1. Risikoanalyse detailliert

Bewertungssystem

Das Bewertungssystem ist einheitlich aufgebaut:

- A: vorhanden
- B: im Prozess der Entwicklung
- C: nicht implementiert

Analyse

Standard 1: Organisation/Struktur	A	B	C
Die Grundsätze der Arbeit basieren auf den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention.	X		
Die Heilpädagogische Familien gGmbH verfügt über ein Leitbild, das den Mitarbeiter*innen bekannt ist und im Rahmen der Tätigkeit gelebt wird.	X		
Das Leitbild ist klar verständlich, ist veröffentlicht und allen relevanten Personen zugänglich gemacht.	X		
Aus dem Leitbild geht hervor, dass alle Kinder und Jugendlichen das gleiche Recht auf Schutz haben, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung und ihren Fähigkeiten, mit oder ohne Beeinträchtigung.	X		
Das Leitbild umfasst den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Gewalt <ul style="list-style-type: none">• direkt durch Mitarbeitende• durch mangelnde Qualität der Arbeit• durch schlechte Organisation/Abwicklung der Arbeit	X		
Die Letztverantwortung bezüglich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen liegt bei der Leitung.	X		

Standard 2: Menschen	A	B	C
Es liegt ein verpflichtend zu unterzeichnender Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen in Bezug auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen vor.	X		
Bei der Auswahl von Mitarbeiter*innen werden Kinderschutzmaßnahmen berücksichtigt.	X		
In der Heilpädagogische Familien gGmbH ist das Bewusstsein für die Relevanz von Kinderschutz fest verankert.	X		
Alle Mitarbeiter*innen haben Kenntnisse im Bereich Kinderschutz.		X	
Die Mitarbeiter*innen pflegen eine offene Kommunikation, sodass Probleme leicht identifiziert, angesprochen und diskutiert werden können.	X		
Kinder und Jugendliche werden auf ihr Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch hingewiesen und erhalten entsprechende Informationen zum Kinderschutz und zu den Kinderrechten – je nach Alter, Konstitution und Entwicklungsstand.		X	
Kinderschutz sowie die Implementierung von Kinderschutzkonzepten werden durch die Mitarbeiter*innen der Heilpädagogischen Familien gGmbH beworben: <ul style="list-style-type: none"> • Das Kinderschutzkonzept der Heilpädagogische Familien gGmbH ist auf der Homepage frei zugänglich. • Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte werden im Rahmen von (Erst-) Gesprächen über das Schutzkonzept informiert. 		X	

Standard 3: Prozesse	A	B	C
Die Heilpädagogische Familien gGmbH setzt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Unterstützungsstrukturen im Kinderschutz und ihrem Arbeitsumfeld auseinander.	X		
Ein Verfahren zur Meldung und zum Umgang mit kinderschutzrelevanten Vorfällen und Verdachtsfällen ist implementiert. Dieses orientiert sich an rechtlichen Rahmenbedingungen.	X		
Risikoanalysen in Bezug auf Kinderschutz finden auf allen Ebenen statt, angefangen bei der Organisationsstruktur bis hin zur Planung einzelner Aktivitäten.	X		
Adäquate finanzielle und personelle Ressourcen werden zur Verfügung gestellt, um die Entwicklung und die Implementierung von Kinderschutzmaßnahmen zu ermöglichen.	X		

Kinderschutzbeauftragte sind nominiert und in die Prozesse involviert, um Kinderschutz zu sichern.	X		
--	---	--	--

Standard 4: Verantwortung	A	B	C
Es gibt spezielle Monitoring-Instrumente für den Kinderschutz. Der entsprechende Fragenkatalog ist im Kinderschutzkonzept verankert.		X	
Ein System der Berichterstattung zur Implementierung, Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist vorhanden (inklusive Information zu Verdachtsfällen).	X		
Lernerfahrungen bei der Umsetzung der Maßnahmen werden in den Prozess der Organisationsentwicklung integriert. Die regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen erfolgt durch die Kinderschutzbeauftragten und die Geschäftsführung.	X		

Rechtlicher Hinweis

Die Risikoanalyse orientiert sich an den Vorgaben des **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG)**, den jeweiligen **Landesgesetzen**, sowie an fachlichen Standards zum Schutz vor Gewalt in Organisationen. Die Strukturvorlagen wurden vom Kinderschutzkonzept der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol übernommen.

6.2. Adressen von Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, Kinderschutzzentren und Kinder- und Jugendhilfen

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

+43 512 508 3792

kija@tirol.gv.at

Kinderschutzzentrum Imst

Tel.: +43 5412 – 63405

E-Mail: imst@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Reutte

Tel.: +43 5672 – 64510

E-Mail: reutte@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Lienz

Tel.: +43 4852 – 71440

E-Mail: lienz@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Wörgl

Tel.: +43 5332 – 72148

E-Mail: woergl@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum IBK

Tel.: +43 512 – 583757

E-Mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05442/6996-5462

E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05412/6996-5361

E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05672/6996-5672

E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 0512/5344-6212

E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Stadtmagistrat Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 0512/5360-9228

E-Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05242/6931-5831

E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05356/62131-6342

E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 04852/6633-6582

E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05372/606-6102

E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at